

Lesefassung

Ausführungsvorschriften über die Ernennung, Vereidigung und Verabschiedung der Beamtinnen und Beamten (AV Ernennung) vom 18. November 2016 (ABl. S. 3304, berichtigt S. 3686), zur Weiteranwendung empfohlen mit Rundschreiben IV Nr. 64/2021 (ABl. S. 4896)

Ausführungsvorschriften über die Ernennung, Vereidigung und Verabschiedung der Beamtinnen und Beamten (AV Ernennung)

Vom 18. November 2016

InnSport I D 33

Telefon: 90223-2607 oder 90223-0, intern 9223-2607

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, wird bestimmt:

§ 1 - Fälle der Urkundenaushändigung

(1) Die Beamtin oder der Beamte erhält nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), § 11 LBG eine Ernennungsurkunde,

1. wenn sie oder er in das Beamtenverhältnis berufen wird (Begründung des Beamtenverhältnisses),
2. wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt wird,
3. wenn ihr oder ihm ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt verliehen wird,
4. wenn ihr oder ihm ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung verliehen wird und damit ein Wechsel der Laufbahngruppe verbunden ist.

Bei Reaktivierung einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach § 29 BeamStG in Verbindung mit § 44 LBG ist eine Ernennung erforderlich, weil insoweit die (Wieder-) Begründung des Beamtenverhältnisses vorliegt (vergleiche Satz 1 Nummer 1).

Zur Prüfung der Frage, ob es sich bei dem zu verleihenden anderen Amt um ein solches mit anderem Grundgehalt handelt (vergleiche Satz 1 Nummer 3), ist auf das Endgrundgehalt abzustellen; dabei sind auch die allgemeine Stellenzulage nach § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin¹ sowie ggf. zu gewährende Amtszulagen² Bestandteile des Endgrundgehalts in diesem Sinne. Damit handelt es sich beispielsweise bei einem Amt, das mit einer Amtszulage ausgestattet ist, gegenüber einem Amt derselben Besoldungsgruppe ohne Amtszulage ebenfalls um ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt.

Die Regelungen über die Versetzung stellen Spezialnormen im Verhältnis zur Ernennungsvorschrift dar. Wird einer Beamtin oder einem Beamten durch Versetzungsentscheidung nach § 15 BeamtStG ein gleichartiges Amt einer entsprechenden Besoldungsgruppe mit gleicher Grundamtsbezeichnung verliehen³ und entspricht die Ämterstruktur im Geltungsbereich des abgebenden Dienstherrn (Besoldungsordnungen) der im Land Berlin geltenden⁴ (statusgleiche Versetzung), bedarf es daher keiner Ernennung, auch wenn sich die Beträge des Endgrundgehalts in der der Beamtin oder dem Beamten verliehenen Besoldungsgruppe oder die Laufbahnsysteme (insbesondere Laufbahngruppensysteme) unterscheiden sollten (kein Ernennungsfall nach Satz 1 Nummer 3).

Auch bei Verleihung eines anderen Amtes einer niedrigeren Besoldungsgruppe durch Versetzungsentscheidung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG oder nach § 28 Absatz 3 LBG bedarf es keiner Ernennung nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Die Beamtin oder der Beamte erhält eine deklaratorische Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses,

1. wenn sie oder er als Beamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Antrag nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtStG entlassen wird, sofern dies von der Beamtin oder vom Beamten gewünscht wird,
2. wenn sie oder er als Beamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 BeamtStG entlassen wird oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist,
3. wenn sie oder er als Mitglied eines Bezirksamtes (Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit) mit Ablauf der Amtszeit nach § 3a Absatz 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (BAMG) entlassen ist, sofern dies von der Beamtin oder dem Beamten gewünscht wird,

¹ vgl. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) -- in der jeweils geltenden Fassung

² vgl. Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sowie Anlage II des Landesbesoldungsgesetzes i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. 160, 2005 S. 463) -- in der jeweils geltenden Fassung

³ Voraussetzung ist das Vorliegen der Laufbahnbefähigung (§ 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes (LfbG))

⁴ Vorhandensein des jeweilige Amtes sowohl beim abgebenden Dienstherrn als auch im Land Berlin

4. wenn sie oder er in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird,
5. wenn sie oder er kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt.

Die Aushändigung der Urkunde hat auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses keinen Einfluss.

(3) Der Wortlaut der Urkunden richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Mustern der *Anlagen 1 und 2*.

§ 2 - Erforderliche Zusätze in Ernennungsurkunden

(1) Die bei der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) auszuhändigende Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Widerruf“, „auf Probe“, „auf Lebenszeit“, „auf Zeit für die Dauer von Jahren“ oder „auf Zeit für die Dauer vom bis“ (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BeamtStG) und gegebenenfalls eine Erweiterung um den Zusatz „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ enthalten.

(2) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 4 BeamtStG) umgewandelt oder wird der Beamtin oder dem Beamten unter Fortdauer ihres oder seines Beamtenverhältnisses in den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 bezeichneten Fällen ein anderes Amt verliehen, so sind in die Ernennungsurkunde die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht aufzunehmen.

(3) Wird ein Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art (§ 4 BeamtStG) umgewandelt, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz (zum Beispiel „auf Lebenszeit“, „auf Probe“) aufzunehmen. Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses (§ 4 BeamtStG) unverändert, so ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz nicht aufzunehmen.

§ 3 - Inhalt der Ernennungsurkunden

(1) In die Ernennungsurkunde ist die für das zu verleihende Amt in der jeweiligen Besoldungsordnung festgelegte Amtsbezeichnung oder die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften zu führende Dienstbezeichnung sowie gegebenenfalls ein nach § 7 Absatz 1 Satz 2 LBG bestimmter Zusatz zur Grundamtsbezeichnung einzusetzen. Besteht bereits ein Beamtenverhältnis und wird ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung verliehen, so ist auch die bisher geführte Amtsbezeichnung der Beamtin oder des Beamten anzugeben. In Fällen einer Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Probe und erstmaligen Verleihung eines Amtes ist zusätzlich die bisher geführte Dienstbezeichnung der Beamtin oder des Beamten anzugeben.

In den Fällen des § 97 Absatz 4 Satz 1 LBG, in denen die Ernennungsurkunde zur Verleihung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits vor Abschluss der zweijährigen Probezeit ausgehändigt, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, ist als bisherige Amtsbezeichnung die des der Beamtin oder dem Beamten im (in diesem Zeitpunkt ruhenden) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bisher übertragenen Amtes einzusetzen.

Ist bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis die oder der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amtsbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 LBG), so kann auch diese frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden.

Neben der Amts- oder Dienstbezeichnung sind nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, regelmäßig jedoch nur die Grade „Doktor“ bzw. „Professorin“ oder „Professor“ oder deren gebräuchliche Abkürzung („Dr.“ bzw. „Prof.“), in die Ernennungsurkunde einzusetzen.

Andere als die in den Mustern gemäß *Anlage 1* ausdrücklich vorgesehenen Angaben - mit Ausnahme des Zusatzes „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ - sind unzulässig, z. B. Hinweise auf die Besoldungsgruppe oder auf die Behörde, soweit nicht die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet. Hiervon abweichend soll in Fällen, in denen ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) verliehen wird, die Amtsbezeichnung jedoch unverändert bleibt, nach der bisher geführten Amtsbezeichnung als Klammerzusatz auch die Angabe „BesGr.“ und die bisherige Besoldungsgruppe sowie nach der Amtsbezeichnung des zu verleihenden Amtes als Klammerzusatz auch die Angabe „BesGr.“ und die neue Besoldungsgruppe angegeben werden. Soweit das zu verleihende Amt mit einer Amtszulage ausgestattet ist, soll der Klammerzusatz um die Angabe „Z“ ergänzt werden.

(2) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam werden (§ 13 Absatz 1 LBG), so sind in der Ernennungsurkunde nach dem Namen die Wörter „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(3) Auf der Rückseite der Ernennungsurkunde ist der Tag ihrer Aushändigung verwaltungsseitig zu vermerken. Eine Bestätigung über den Empfang der Ernennungsurkunde ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 4 - Inhalt der sonstigen Urkunden

(1) In Urkundsfällen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sind die zuletzt geführte Amtsbezeichnung sowie nach den Wörtern „mit Ablauf des“ der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses einzusetzen. Neben der Amtsbezeichnung sind nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, regelmäßig jedoch nur die Grade „Doktor“ bzw. „Professorin“ oder „Professor“ oder deren gebräuchliche Abkürzung („Dr.“ bzw. „Prof.“), in die Urkunde einzusetzen.

(2) In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses können der Dank und die Anerkennung für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung der Beamtin oder des Beamten es rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber obliegt der für die Ausfertigung der Urkunde jeweils zuständigen Dienstbehörde.

(3) Die Urkunden sollen in der Regel am Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgehändigt werden.

§ 5 - Vollzug der Urkunden - Unterzeichnungsbefugnis

(1) Die Ernennungsurkunden werden unterzeichnet

1. a) bei den Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, die durch den Senat ernannt werden,

von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und dem für die Dienstbehörde zuständigen Mitglied des Senats oder, soweit die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister Dienstbehörde ist oder von dem für die Dienstbehörde zuständigen Mitglied des Senats vertreten wird, von einem anderen Mitglied des Senats,

b) bei den Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, die von dem zuständigen Mitglied des Senats ernannt werden,
von diesem Mitglied des Senats,

c) bei den Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, die von der zuständigen Senatsverwaltung ernannt werden,
von dem Mitglied des Senats, das diese Befugnis einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär seines Geschäftsbereichs oder der oder dem für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, im Bereich der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung auch der oder dem für das Schulwesen zuständigen Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, übertragen kann,

d) bei den übrigen Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung
von der Leiterin oder dem Leiter der Dienstbehörde, die oder der diese Befugnis auf die oder den für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Abteilungsleiterin oder zuständigen Abteilungsleiter, im Bereich des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Serviceeinheit, des Landeskriminalamtes und auf die Direktionsleiterinnen oder Direktionsleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, übertragen kann,

2. bei den Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses
von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses,

3. a) bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes
von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses,

b) bei den übrigen Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes
von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes,
4. bei den Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin
von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,
5. bei den Beamtinnen und Beamten der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
von der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
6. a) bei den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern
von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister,

b) bei den übrigen Mitgliedern des Bezirksamtes
von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister,

c) bei den Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltungen in Fällen der Verleihung von Ämtern der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt⁵
von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung oder, soweit die Bezirksbürgermeisterin Leiterin oder der Bezirksbürgermeister Leiter dieser Abteilung ist oder von einem Mitglied des Bezirksamtes vertreten wird, das Leiterin oder Leiter dieser Abteilung ist, von einem anderen Mitglied des Bezirksamtes,

d) bei den übrigen Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltungen
von der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung,

e) - abweichend von Buchstaben c und d - bei den Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltung, denen Tätigkeiten bei einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesen sind, in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer dieser Einrichtung oder deren oder dessen Vertretung,
7. bei den Beamtinnen und Beamten einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

⁵ Hinweis: Die Regelung gilt bei Verleihung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 nur dann, wenn für die Übertragung des Amtes die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 oder § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes (LfBG) zu erfüllen sind.

von dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung berufenen Organ oder dessen Beauftragten.

(2) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses finden die nach Absatz 1 für die Ernennung der jeweiligen Beamtengruppe im Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Zuständigkeitsregelungen entsprechend mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Urkunden werden unterzeichnet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, soweit es sich nicht um Beamtinnen oder Beamte handelt, die unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Amt nach § 46 Absatz 1 LBG innehaben, von dem für die Dienstbehörde zuständigen Mitglied des Senats,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstabe c von der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstabe e von der Leiterin oder dem Leiter der für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständigen Abteilung des jeweiligen Bezirksamtes.

§ 6 - Form der Unterzeichnung und Verwendung eines Siegels

(1) Die Unterschrift auf der Urkunde ist handschriftlich zu vollziehen. Die Form der Unterzeichnung und die Unterzeichnung in Vertretungsfällen richten sich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil (GGO I) -.

(2) Die Urkunden sind mit dem Siegel der jeweiligen Behörde zu versehen. Soweit das große Landessiegel geführt wird, ist dieses zu verwenden; bei ausschließlicher Führung des kleinen Landessiegels ist dieses als Prägesiegel zu verwenden. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e sind die Urkunden mit einem Siegel des jeweiligen Bezirksamtes zu versehen, solange die gemeinsame Einrichtung kein eigenes Siegel führt.

§ 7 - Ernennungen durch den Senat

(1) Die unmittelbar durch den Senat zu ernennenden Beamtinnen und Beamten werden vom jeweils zuständigen Mitglied des Senats dem Senat zur Ernennung vorgeschlagen. Der Vorschlag ist in Form einer Senatsvorlage mit einer vorbereiteten Urkunde dem Senat über die Senatskanzlei zuzuleiten; Datum und Unterschriftszeile der Urkunde werden durch die Senatskanzlei ergänzt. Dem Vorschlag ist ein beruflicher Werdegang nach dem Muster der *Anlage 3* beizufügen.

(2) Bei der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Probe aufgrund von § 97 LBG ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der Begründung der Senatsvorlage die dem Amt zugeordnete leitende Funktion zu nennen oder in den Fällen des § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG die vergleichbare Leitungsverantwortung darzulegen. Außerdem sind Aussagen über den Zeitpunkt der Übertragung dieses Amtes zu treffen. In den Fällen des Satzes 1 ist das Muster 1 der *Anlage 1* zu verwenden.

(3) Das Verfahren bei der Ernennung der übrigen Beamtinnen und Beamten regeln die dafür zuständigen Stellen selbst.

§ 8 - Übertragung des Amtes und Einweisung in eine Planstelle anlässlich einer Ernennung

(1) Der oder dem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Ernannten ist, soweit erforderlich, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung ein abstrakt-funktionelles Amt der entsprechenden Besoldungsgruppe unter Einweisung in eine Planstelle zu übertragen.

(2) Die Einweisung in eine Planstelle und die Übertragung des abstrakt-funktionellen Amtes ist der Beamtin oder dem Beamten von der Dienstbehörde schriftlich nach dem Mustertext gemäß *Anlage 4* mitzuteilen. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam wird, sowie die Besoldungsgruppe (gegebenenfalls einschließlich einer besoldungsrechtlich vorgesehenen Amtszulage), nach der die Beamtin oder der Beamte ab diesem Zeitpunkt Dienstbezüge erhält, sind in der Mitteilung anzugeben. Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG entsprechend. Der Mustertext gemäß *Anlage 4* ist um die Rechtsgrundlage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und um die Befristung der Übertragung des abstrakt-funktionellen Amtes sowie der Einweisung in die Planstelle für den Zeitraum des Bestehens des Beamtenverhältnisses auf Probe zu ergänzen.

(4) Bei der Übertragung des Amtes nach § 97 LBG im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach erfolgreicher Ableistung der zweijährigen Probezeit gelten die Absätze 1 und 2. Bewährt sich die Beamtin auf Probe oder der Beamte auf Probe nach § 97 LBG nicht, verbleibt sie oder er in dem statusrechtlichen Amt, das sie oder er vor der Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe innehatte. Der Beamtin oder dem Beamten ist ein diesem Amt entsprechender Dienstposten zu übertragen; gleichzeitig ist sie oder er in eine diesem Amt entsprechende Planstelle einzuweisen.

§ 9 - Übertragung des Amtes oder Änderung der Amtsbezeichnung ohne Ernennung

(1) Die Verleihung eines anderen Amtes erfolgt, soweit es sich nicht um einen Ernennungsfall handelt, durch Versetzungsentscheidung (§ 15 BeamtStG, § 18 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG, § 28 LBG) oder aufgrund gesetzlichen Übertritts oder Übernahme (§ 16 BeamtStG, § 29 LBG). Die Amtsübertragung und die Einweisung in die entsprechende Planstelle sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden Ämter durch Gesetze zur Änderung des Landesbesoldungsrechts gehoben und wird vom Gesetzgeber gleichzeitig eine Überleitung der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber in das höherwertige Amt angeordnet, treten die statusrechtlichen Änderungen durch die Überleitung kraft Gesetzes ein – einer Ernennung bedarf es nicht. Die gesetzliche Überleitung und die Einweisung in die entsprechende Planstelle sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen und ist damit ein Wechsel der Laufbahngruppe nicht verbunden, so sind ihr oder ihm die Verleihung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich nach dem Muster der *Anlage 5* mitzuteilen. Die Verleihung des Amtes wird mit der Bekanntgabe der Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 - Vereidigung

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Beamtin oder der Beamte, regelmäßig unmittelbar nach Wirksamwerden der Ernennung, zu vereidigen. Satz 1 gilt sinngemäß in Fällen der Übernahme von Beamtinnen oder Beamten aus dem Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes. Satz 1 gilt nicht in Fällen der Berufung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 Absatz 1 LBG) in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 LBG.

(2) Die oder der Eidleistende ist zuvor mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte hat den vorgeschriebenen Eid nachzusprechen. Hierbei soll die oder der Eidleistende die rechte Hand erheben. Es ist eine Niederschrift⁶ aufzunehmen, von den Beteiligten zu unterzeichnen und zur Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn anstelle des Eides ausnahmsweise das Gelöbnis zugelassen wird (§ 38 Absatz 2 BeamtStG, § 48 Absatz 4 LBG).

⁶ vergleiche Vordruck Inn II 821 – Niederschrift über die Vereidigung

§ 11 - Mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte

Diese Ausführungsvorschriften finden auf die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten sinngemäß Anwendung. In den Kopf der Urkunden ist jedoch abweichend von den Mustern der *Anlagen 1 und 2* die Bezeichnung des zuständigen Organs und die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufzunehmen.

§ 12 - Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. Dezember 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Muster 1 - 16

Vorbemerkungen:

1. Die Urkunden nach den Mustern 1 bis 7 sind für die Fälle des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und die Urkunden nach den Mustern 8 bis 16 für die Fälle des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 6 bestimmt.
2. Die Urkunden nach den Mustern 1 bis 3 und 8 bis 11 sind für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) zu verwenden.
3. Die Urkunde nach dem Muster 1 ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG bestimmt. Für die Urkunden der übrigen nach § 97 LBG zu ernennenden Beamtinnen und Beamten ist das Muster 9 bestimmt.
4. Für die Urkunde nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit nach § 97 LBG gilt das Muster 16.
5. Die Urkunden nach den Mustern 4 bis 6 und 12 bis 15 sind zu verwenden, wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt wird (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), und zwar
 - a) die Muster 4 und 5 und 12 bis 14, wenn sich gleichzeitig die Amtsbezeichnung ändert, und
 - b) die Muster 6 und 15, wenn die Amtsbezeichnung unverändert bleibt.
6. In allen übrigen Fällen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) sind die Muster 7 und 16 zu verwenden.

Muster 1

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Frau/ Herrn.....

zur/zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 2

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Frau/Herrn.....

zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 3

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit

für die Dauer von..... Jahren *oder*

für die Dauer vom.....bis.....

Frau/ Herrn.....

zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 4

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/ eines Beamten auf Lebenszeit

Frau/ Herrn.....

zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 5

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/ eines Beamten auf Zeit

für die Dauer von..... Jahren *oder*

für die Dauer vom.....bis.....

Frau/ Herrn.....

zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 6

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

Frau/ Herrn.....

zur Beamtin/ zum Beamten auf Lebenszeit.

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 7

Ernennungsurkunde

Der Senat von Berlin

ernennt

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....
Regierender Bürgermeister

Senatorin/Senator für

Muster 8

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 9

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....

(Ernennungsbehörde)

Muster 10

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 11

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit

für die Dauer vonJahren *oder*

für die Dauer vom.....bis.....

Frau/ Herrn.....

zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 12

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/ eines Beamten auf Probe

Frau/ Herrn.....

zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 13

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/ eines Beamten auf Lebenszeit

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 14

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/ eines Beamten auf Zeit

für die Dauer von.....Jahren *oder*

für die Dauer vom.....bis.....

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 15

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

Frau/ Herrn.....

zur Beamtin/ zum Beamten auf Lebenszeit.

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 16

Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich/ernennen wir

Frau/ Herrn.....
zur/ zum.....

Berlin, den.....20.....

.....
(Ernennungsbehörde)

Muster 1 bis 11

Vorbemerkungen:

1. Die Urkunde nach Muster 1 ist für die Fälle des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt.
2. Die Urkunden nach den Mustern 2, 3 und 5 sind für die Fälle des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bestimmt; es sind anzuwenden
 - a) das Muster 2 bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 30 Absatz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 LBG,
 - b) das Muster 3 bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 BeamtStG, § 18 Absatz 2 BeamtStG und § 30 Absatz 2 LBG,
 - c) das Muster 5 bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 39 Absatz 3, § 40 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 LBG sowie nach § 42 LBG in Verbindung mit § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 LBG.
3. Die Urkunde nach Muster 4 ist für die Fälle nach § 25 BeamtStG und § 3a Absatz 2 BAMG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) bestimmt.
4. Die Urkunde nach den Mustern 6 und 7 sind für die Fälle nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG (Entlassung kraft Gesetzes bei Erreichen der Altersgrenze, wenn das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet; § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 2. Alternative) bestimmt.
5. Die Urkunden nach den Mustern 8 bis 10 sind für die Fälle nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BeamtStG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 1. Alternative) bestimmt; es sind anzuwenden
 - a) das Muster 8 bei Dienstunfähigkeit,
 - b) die Muster 9 und 10 in den übrigen Fällen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG.
6. Die Urkunde nach Muster 11 ist für Fälle nach § 3a Absatz 3 BAMG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) bestimmt.
7. Wenn Dank und Anerkennung nicht ausgesprochen werden sollen, entfällt der entsprechende Zusatz in den Urkunden.

Muster 1

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/haben wir

Frau/ Herrn.....
mit Ablauf des.....

auf ihren/ seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/ sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 2

Der Senat von Berlin

hat

Frau/ Herrn.....
mit Ablauf des.....

in den einstweiligen Ruhestand versetzt
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Muster 3

I m N a m e n d e s S e n a t s v o n B e r l i n

habe ich/haben wir

Frau/ Herr.....
mit Ablauf des.....

in den einstweiligen Ruhestand versetzt
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 4

I m N a m e n d e s S e n a t s v o n B e r l i n

Frau/Herr.....
tritt mit Ablauf des.....

in den Ruhestand.

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 5

I m N a m e n d e s S e n a t s v o n B e r l i n

habe ich/ haben wir

Frau/Herrn.....
mit Ablauf des.....

in den Ruhestand versetzt
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 6

I m N a m e n d e s S e n a t s v o n B e r l i n

Frau/ Herr.....
ist mit Ablauf des.....

wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 7

Der Senat von Berlin

Frau/ Herr.....
ist mit Ablauf des.....

wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Für die geleisteten treuen Dienste sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 8

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/ haben wir

Frau/ Herrn.....
mit Ablauf des.....

wegen Dienstunfähigkeit entlassen
(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 9

Der Senat von Berlin

hat

Frau/ Herrn.....

mit Ablauf des.....

entlassen

(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

Regierende Bürgermeisterin/
.....

Senatorin/Senator für

Regierender Bürgermeister

Muster 10

Im Namen des Senats von Berlin

habe ich/ haben wir

Frau/ Herrn.....
mit Ablauf des.....

entlassen

(Bescheid der/des.....vom.....).

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

Muster 11

Im Namen des Senats von Berlin

Frau/ Herr.....
ist mit Ablauf des.....

wegen Ablaufs der Amtszeit

entlassen.

Für die geleisteten treuen Dienste spreche ich/sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

Berlin, den.....20.....

.....

..... Berlin, den.....20.....
(vorlegende Dienstbehörde)

Beruflicher Werdegang

der/des.....

Dienststelle:

geboren am:

Schulbildung

(von) (bis)

Berufsausbildung/ Hochschulausbildung

(von) (bis) (Ausbildungsstätte; Art des Abschlusses
einschließlich Verwaltungsprüfungen)

**Beruflicher Werdegang
bis zum Eintritt in den Berliner Dienst**

(von) (bis) (Arbeitgeber oder Dienstherr/
Dienstbehörde)

**Beruflicher Werdegang
nach Eintritt in den Berliner Dienst**

(von) (bis) (Dienststelle sowie Amts- oder Dienst-
bezeichnung, Eingruppierung)

**Bei Abweichungen von den Vorschriften
des Laufbahnrechts**

(Art der Abweichungen)

Bemerkungen

(nach Bedarf)

Anlage 4

.....

Sehr geehrte Frau/ Sehr geehrter Herr.....,

durch Urkunde vom..... sind Sie zur/ zum..... ernannt worden.
(Datum) (Amtsbezeichnung)

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines.....bei.....
(Amtsbezeichnung) (Behörde)

und weise Sie mit Wirkung vomin eine freie Planstelle der
(Datum)

Besoldungsgruppe ein.
(Wert entsprechend der Ernennung)

.....

Anlage 5

.....

Sehr geehrte Frau/ Sehr geehrter Herr.....,

hiermit übertrage ich Ihnen das Amt einer/eines bei
(Amtsbezeichnung) (Behörde)

und weise Sie mit Wirkung vom in eine freie Planstelle der Besoldungs-
gruppeein.

.....
